

Rundschreiben des Senators für Finanzen Nr. 19/2026 - Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Allgemeine Dienste / Zulassung von Tarifbeschäftigten zum Lehrgang zur/zum Verwaltungsfachwirt*in

Inkrafttreten: 14.08.2026

Verteiler: Alle Dienststellen

Über Verteilerlisten:

organisation@dienststelle.bremen.de

personal@dienststelle.bremen.de

Adressatenkreis:

alle Beschäftigten

Bezug (Rechtsnorm):

Der Senat hat im Rahmen der Ausbildungsplanung 2026 am 16. Dezember 2025 u.a. beschlossen, dass in diesem Jahr ein Lehrgang mit 20 Personen (10 Plätze für Beamt*innen gemäß [§ 26 Bremische Laufbahnverordnung](#) und 10 Plätze für Tarifbeschäftigte zur Fortbildung zur/zum Verwaltungsfachwirt*in), eingerichtet wird. Nicht genutzte Platzkontingente einer Beschäftigtengruppe können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen durch Bewerber*innen der anderen Gruppe besetzt werden.

Der Lehrgang beginnt voraussichtlich im März 2027

Für die Zulassung zum Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste gelten die [Richtlinien für den Aufstieg gemäß § 26 Bremische Laufbahnverordnung in der Fachrichtung Allgemeine Dienste](#) in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Zulassung zum Lehrgang zur/zum Verwaltungsfachwirt*in gelten die [Richtlinien für die Zulassung von Tarifbeschäftigten zum Lehrgang nach § 25 Absatz 3 und § 26 Absatz 2 und 3 der Bremischen Laufbahnverordnung](#) in der jeweils geltenden Fassung.

Voraussetzungen

Gemäß der o.g. Richtlinien können zu dem Lehrgang zugelassen werden:

Beamt*innen, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung die Voraussetzungen für den abgeschichteten Aufstieg nach [§ 26 BremLVO](#) in Verbindung mit [§ 25 BremLVO](#) erfüllen, d.h. wenn

- ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen und
- sie sich in ihrer bisherigen Dienstzeit mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A7 bewährt haben.

Die im zweiten Spiegelstrich genannte Voraussetzung muss nicht erfüllt sein, wenn Beamt*innen der Laufbahngruppe 1 eine für den Erwerb der Laufbahnbefähigung erforderliche Ausbildung mindestens mit der Gesamtnote „zwei“ abgeschlossen haben und während der Probezeit mit den ersten zwei Beurteilungen mindestens mit der Gesamtnote „vier“ beurteilt wurden.

Tarifbeschäftigte, wenn sie

- a) erfolgreich die Ausbildung in den anerkannten Ausbildungsberufen „Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter“, „Fachangestellte für Bürokommunikation/Fachangestellter für Bürokommunikation“ abgeschlossen haben und eine mindestens dreijährige Berufspraxis ab Entgeltgruppe 6 TV-L / TVöD in der öffentlichen Verwaltung entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage A Teil I zum TV-L nachweisen können, oder
- b) erfolgreich die Ausbildung in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Kaufrau/Kaufmann für Büromanagement“ im Bereich der zuständigen Stellen des öffentlichen Dienstes einschließlich einer dienstbegleitenden Unterweisung von in der Regel 420 Stunden absolviert haben und eine mindestens dreijährige Berufspraxis ab Entgeltgruppe 6 TV-L / TVöD in der öffentlichen Verwaltung entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage A Teil I zum TV-L nachweisen können, oder
- c) mindestens eine sechsjährige Berufspraxis ab Entgeltgruppe 6 TV-L/TVöD in der öffentlichen Verwaltung entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage A Teil I zum TV-L nachweisen können.

Die unter a) geforderte Zeit der Berufspraxis verkürzt sich um ein Jahr, wenn Tarifbeschäftigte die Ausbildung in den dort genannten Ausbildungsberufen mindestens mit der Gesamtnote „zwei“ abgeschlossen haben.

Auf die Zeiten der Berufspraxis kann die Hälfte von Kindererziehungszeiten angerechnet werden. Jedoch kann höchstens ein Drittel der Berufspraxis durch Kindererziehungszeiten ersetzt werden.

Die Entscheidung über die Zulassung zum Auswahlverfahren trifft der Senator für Finanzen.

Bewerbungen / Bewerbungsschluss

Beamt*innen der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Allgemeine Dienste sowie Tarifbeschäftigte, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, können sich

bis Montag, 21. September 2026

bewerben.

Sollte eine Schwerbehinderung vorliegen, ist dies in der Bewerbung anzugeben.

Die aussagefähigen Bewerbungen (mit Lebenslauf) sind über die Beschäftigungsdienststelle an die folgenden Ansprechpartner*innen in den jeweiligen zuständigen obersten Dienstbehörden bzw. senatorische Dienststellen zu richten.

Hinweis: Erfahrungen aus Bewerbungsverfahren der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es für eine erfolgreiche Bewerbung hilfreich ist, wenn sich die Bewerber*innen im Vorfeld intensiver mit ihrer Motivation für eine Bewerbung und mit Vorstellungen über die weitere berufliche Entwicklung auseinandersetzen. Unterstützend ist es in diesem Zusammenhang, wenn die Dienststellen bei der Analyse des Potentials, bei der Motivationsklärung, als auch bei Überlegungen zur weiteren beruflichen Entwicklung, den Bewerber*innen zur Seite stehen.

Folgende Ansprechpartner*innen sind in den obersten Dienstbehörden bzw. senatorischen Dienststellen zuständig:

Die Liste der Ansprechpartner*innen wird aus datenschutzrechtlichen Gründen an dieser Stelle nicht angezeigt.

Beurteilung gemäß Ziffer 5 der Richtlinien über den Aufstieg bzw. Lehrgang

Für die Zulassung zum Auswahlverfahren ist von den Beschäftigungsdienststellen eine aktuelle anlassbezogene Beurteilung der bewerbenden Person zu erstellen. Die

Grundlage für die Erstellung der Beurteilung ist die Verordnung über die dienstliche Beurteilung sowie andere Instrumente zur Feststellung der Eignung und Befähigung der bremischen Beamtinnen und Beamten (Bremische Beurteilungsverordnung – BremBeurtV) in der jeweils geltenden Fassung. Für die Tarifbeschäftigten ist die genannte Verordnung analog anzuwenden.

Um eine möglichst objektive, ausgewogene und sachgerechte Leistungsbeurteilung zu gewährleisten, wird von den 1. und 2. Beurteiler*innen ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Sachkenntnis gefordert. 1. und 2. Beurteiler*innen sollen die zu Beurteilenden möglichst in einer entsprechenden Anforderungssituation erlebt haben und die Merkmale bewerten können.

Auswahlverfahren

Die Bewerber*innen, die die Voraussetzungen erfüllen und vom Senator für Finanzen zugelassen worden sind, nehmen an einem Auswahlverfahren teil, das der Senator für Finanzen nach einer von ihm erlassenen Verfahrensordnung durchführt.

Die obersten Dienstbehörden bzw. senatorischen Dienststellen werden gebeten, die eingereichten und geprüften Bewerbungen mit dem entsprechenden Vorblatt ([Anlage 1](#)) und den erstellten Beurteilungen spätestens bis **Freitag, 9. Oktober 2026** beim Senator für Finanzen, Referat 33, vorzulegen.

Ablauf und Inhalte des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Der **schriftliche Teil** des Auswahlverfahrens findet online in dem Zeitraum **02.-08.11.2026** statt. Der Zeitpunkt, wann man den Online-Test durchführen möchte, kann in dem genannten Zeitraum selbstgewählt werden.

Der **mündliche Teil** ist für die Zeit vom **09.-20.11.2026** vorgesehen.

Schriftlicher Teil:

Im schriftlichen Teil werden Kenntnisse und Fertigkeiten auf verschiedenen Gebieten getestet. Die Leistungen werden ausgewertet und zu einem Gesamtpunktwert zusammengefasst.

Mündlicher Teil:

Im mündlichen Teil wird das Verhalten der Bewerber*innen unter folgenden Merkmalen bewertet: Sachbezogenheit, Einfallsreichtum, Soziale Kompetenz/Teamfähigkeit,

Kommunikation/Sprachlicher Ausdruck, Zielorientierte Initiative, Sicherheit/Belastbarkeit und berufsbezogene Motivation.

Gesamtergebnis

Die Ergebnisse im schriftlichen und im mündlichen Teil werden im Verhältnis 1:1 zu einem Ergebnis des Auswahlverfahrens zusammengefasst.

Aus der Gesamtnote der Beurteilung und dem Ergebnis des Auswahlverfahrens wird ein Gesamtergebnis errechnet. Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses wird die Gesamtnote der Beurteilung mit 55 v.H. und das Ergebnis des Auswahlverfahrens mit 45 v.H. gewichtet (Ziffer 7 der o.g. Richtlinien). Das Gesamtergebnis wird auf zwei Stellen nach dem Komma berechnet. Weitere Nachkommastellen bleiben unberücksichtigt.

Abschließend wird eine Rangliste aller Bewerber*innen erstellt.

Zulassung

Bis zu der durch den Senat beschlossenen Höchstzahl der Zulassungen können die Bewerber*innen entsprechend der Rangliste zum Lehrgang zugelassen werden, sofern sie im Gesamtergebnis mindestens den Wert 2,75 erreicht haben. Die Entscheidung über die Zulassung zum Aufstieg bzw. Vorbereitungslehrgang erfolgt durch den Senator für Finanzen.

Lehrgang

Der dienst- bzw. berufsbegleitende Lehrgang beginnt mit einer Einführungswoche und wird an jeweils zwei Veranstaltungstagen (drei doppelstündige Unterrichtseinheiten) pro Woche fortgeführt. Der Lehrgang schließt nach zwei Jahren zunächst mit dem schriftlichen Teil der Prüfung ab. Die genauen Prüfungsanforderungen werden den Teilnehmenden rechtzeitig und umfassend bekanntgeben. Der zweite Teil des Lehrgangs dauert ein Jahr und schließt mit dem praktischen Teil der Prüfung ab, der aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit und einem Prüfungsgespräch besteht. Der zweite Teil des Lehrgangs wird vom Senator für Finanzen bei Bedarf angeboten.

Einführungszeit / Abschluss

Beamt*innen

Den zum Aufstieg zugelassenen Beamt*innen werden während der Einführungszeit gemäß [§ 26 BremLVO](#) Aufgaben der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Allgemeine Dienste übertragen. Mit dem Abschluss des schriftlichen Teils der Fortbildungsprüfung reicht die jeweils zuständige oberste Dienstbehörde beim Senator für Finanzen eine Bescheinigung darüber ein, dass den Beamt*innen während der

Einführungszeit die in Satz 1 genannten Aufgaben übertragen wurden. Liegt die Bescheinigung der obersten Dienstbehörde vor und haben die Beamt*innen den ersten Teil der Prüfung bestanden, stellt der Senator für Finanzen eine Bescheinigung über das Vorliegen der eingeschränkten Laufbahnbefähigung gemäß [§ 26 BremLVO](#) für die Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Allgemeine Dienste aus. Ein Amt der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt darf erst verliehen werden, wenn nach Erwerb dieser Befähigung eine Bewährung in den Aufgaben der neuen Laufbahn festgestellt wurde. Die Bewährungszeit soll ein Jahr nicht überschreiten. Mit der eingeschränkten Laufbahnbefähigung darf den Beamt*innen höchstens ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A11 übertragen werden.

Im zweiten Teil des Lehrgangs werden die zugelassenen Beamt*innen in die Aufgaben der neuen Laufbahngruppe im Rahmen einer allgemeinen wissenschaftlich orientierten Ausbildung eingeführt. Während der Einführungszeit werden den Beamt*innen dienstliche Aufgaben der neuen Laufbahn übertragen, dieses wird von der jeweiligen obersten Dienstbehörde bescheinigt und ist ebenfalls dem Senator für Finanzen vorzulegen. Mit dem Bestehen des praktischen Teils der Prüfung und der Vorlage der Bescheinigung erwerben die Beamt*innen die uneingeschränkte Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Allgemeine Dienste.

Tarifbeschäftigte

Tarifbeschäftigte erwerben den Abschluss „Verwaltungsfachwirt*in“ mit der erfolgreich bestanden Prüfung (beide Teile) gemäß der [Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von landesrechtlich geregelten Fortbildungsprüfungen bei der Freien Hansestadt Bremen](#), in jeweils geltenden Fassung.

Hinweise zur Mitbestimmung

Die Zulassung zum Aufstieg unterliegt der Mitbestimmung. Dabei sind die örtlichen Interessenvertretungen zu beteiligen.

Kontakt

Der Senator für Finanzen
Referat 33
Am Tabakquartier 56
28197 Bremen
Telefon: 361-5463
E-Mail: fortbildung@finanzen.bremen.de

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Weitere Informationen siehe rechte Spalte oben.